

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Stück, 31.12.1942

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

21. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 31. Dezember 1942.

---

---

## Inhalt:

Nr. 26. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1942 zur Bekämpfung der Feldmäuse im Kreise Friesland.

---

## Nr. 26.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Feldmäuse im Kreise Friesland.

Oldenburg, den 29. Dezember 1942.

---

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) ordnet das Staatsministerium mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. Juli 1938 — II A 3 — 3189 — für den Kreis Friesland folgendes an:

### § 1.

Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Unterhaltspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern, Straßen und Wegen einschließlich der Eisenbahnkörper und Reichsautobahnen sind verpflichtet, die zur Bekämpfung der Feldmäuse nach § 2 angeordneten Maßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen oder ihre Durchführung zu gestatten.

## § 2.

Der Landrat des Kreises Friesland bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt den Zeitpunkt, den Umfang sowie die Art und Weise der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen; er schreibt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt die anzuwendenden, von der Biologischen Reichsanstalt anerkannten Bekämpfungsmittel und -verfahren vor.

## § 3.

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1, genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

## § 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 5.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. Dezember 1942.

**Staatsministerium.**

Joel.

(Siegel.)

Brauer.